



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Katja Kipping
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Hans-Joachim Fuchtel

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-1070 oder 1071

FAX +49 30 18 527-2479

E-MAIL buero.fuchtel@bmas.bund.de

Berlin, 3. Juni 2011

Schriftliche Frage im Mai 2011
Arbeitsnummer 308

Sehr geehrte Frau Kollegin,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Schriftliche Frage im Mai 2011

Arbeitsnummer 308

Frage Nr. 308:

Inwieweit ist die Bundesregierung der Auffassung, dass auch Kindern, die unter § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) fallen, nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 6 AsylbLG Leistungen des so genannten Bildungspakets als 'sonstige Leistungen' zu gewähren sind, wenn sie im Einzelfall zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten sind, und inwieweit sieht die Bundesregierung überhaupt noch einen Ermessensspielraum, da die Regelsätze des AsylbLG seit 1993 nicht angehoben wurden und z. B. sechsjährige Kinder nach § 3 AsylbLG nur etwa die Hälfte der Regelleistungen Gleichaltriger nach dem Sozialgesetzbuch II bzw. XII erhalten - Leistungen des Bildungspakets sogar noch unberücksichtigt gelassen (bitte Begründung)?

Antwort:

Nach § 6 Absatz 1, 3. Alternative AsylbLG können an Kinder, die nach § 3 AsylbLG leistungsberechtigt sind, sonstige Leistungen gewährt werden, wenn sie zur Deckung von deren besonderen Bedürfnissen im Einzelfall geboten sind. Hierzu können auch die Leistungen für Bildung und Teilhabe zählen.

Die Ausübung des Ermessens im Einzelfall obliegt der für die Entscheidung zuständigen Behörde. Sie muss rechtsfehlerfrei erfolgen.